

Green Claims: Bürokratiemonster mit Greenhushing?

Die Green-Claims-Richtlinie geht in den Trilog. Unternehmen müssen weiterhin Umweltaussagen mit Lebenszyklusanalysen belegen und ex ante verifizieren lassen – ein bürokratischer Aufwand, der viele überfordern wird.

Am 17. Juni 2024 wurde unter der belgischen Ratspräsidentschaft eine allgemeine Ausrichtung zur Green-Claims-Richtlinie im Eilverfahren beschlossen. Dies geschah trotz der Kritik verschiedener Interessengruppen, die auf das Fehlen eines Impact Assessments sowie die mangelnde Kohärenz zu anderen EU-Rechtsakten wie zu der Empowering-Richtlinie hinwiesen. Im Herbst soll nun die Trilogphase beginnen. Doch bevor wir uns den Details widmen – was ist die Green-Claims-Richtlinie überhaupt?

Die Richtlinie betrifft alle umweltbezogenen Aussagen, die über Produkte, Dienstleistungen und Unternehmen in einem Business-to-Consumer-Setting gemacht werden, sowie Umweltaussagen im Zusammenhang mit Umweltlabels. Ziel der Richtlinie ist es, freiwillige Umweltaussagen, die im Kontext einer kommerziellen Kommunikation gemacht werden, zu standardisieren, indem diese belegt und verifiziert werden müssen. Verbraucher:innen sollen dadurch verlässlichere und vergleichbarere Informationen erhalten, während gleichzeitig faire Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die Umweltleistung von Produkten geschaffen werden. Die grundlegende Idee, Umweltaussagen belegen zu müssen, um den Konsument:innen fundiertere Informationen zu bieten, wird weitgehend begrüßt. Doch in der praktischen Umsetzung des Entwurfs scheiden sich die Geister: Unternehmen und nationale Behörden stehen vor einem enormen Verwaltungsaufwand.

Verpflichtender Lebenszyklusansatz: Hohe Hürden für Unternehmen

Ein zentrales Element der Richtlinie ist der verpflichtende Lebenszyklusansatz, der für die Belegung von Umweltaussagen erforderlich ist. Konkret müssen

Unternehmen ein Life-Cycle Assessment (LCA, deutsch: Lebenszyklusanalyse) durchführen, bei dem bestimmte Umweltfaktoren eines Produktes von der Herstellung über den Gebrauch bis zur Entsorgung analysiert werden. Diese LCAs sind jedoch komplex, teuer und oft nur mit Unterstützung von spezialisierten Beratungsunternehmen durchführbar. Besonders für kleinere Betriebe stellt dies eine kaum bewältigbare Herausforderung dar.

Die EU-Kommission plant zwar Unterstützungsmaßnahmen wie digitale Tools und Leitlinien bereitzustellen, um Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten, doch wie diese in der Praxis aussehen werden, bleibt unklar. Daher ist aufgrund des Lebenszyklusansatzes weiterhin mit hohen Kosten und einem großen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Immerhin gibt es eine Erleichterung für KMU bei klimarelevanten Aussagen: Sie müssen keine vollständige LCA durchführen, sondern nur die direkten und indirekten Emissionen berücksichtigen, ohne vor- und nachgelagerte Emissionen einbeziehen zu müssen.

Keine Umweltaussage ohne Verifizierung

Ein weiteres zentrales Element der Richtlinie ist die verpflichtende Verifizierung aller Umweltaussagen, die nicht in das vereinfachte Verfahren fallen. Die bloße Belegung reicht nicht aus – stattdessen muss eine Ex-Ante-Verifizierung durch eine unabhängige, akkreditierte Stelle („Verifizierer“) erfolgen. Das größte Problem dabei ist der hohe Zeitaufwand. Nachdem die Umweltaussage bereits umfassend belegt wurde, verzögert der zusätzliche Verifizierungsprozess nämlich den Zeitpunkt, ab dem die Umweltaussage für kommerzielle Zwecke genutzt werden darf, noch weiter.

Eine Ausnahme bilden Umweltaussagen, die sich auf Umweltlabels beziehen. Diese fallen nicht in den Verifizierungsprozess, da die zugrundeliegenden Umweltlabelssysteme bereits verifiziert sein müssen und fallen stattdessen in das vereinfachte Verfahren. Allerdings: Die Verwendung von „labels only“ ohne Claim ist von der einzelnen Verifizierung ausgenommen, sofern das „labelling scheme“ insgesamt vorher verifiziert worden ist.

Vereinfachtes Verfahren: Ein Hoffnungsschimmer?

Eine positive Entwicklung ist das vereinfachte Verfahren, das für bestimmte Umweltaussagen vorgesehen ist. Hierbei müssen Unternehmen keine vollständige Lebenszyklusanalyse vorlegen, und auch die Verifizierung entfällt. Stattdessen reicht eine technische Dokumentation, die bei der zuständigen Behörde hinterlegt wird. Dieses Verfahren könnte insbesondere für Kleinstunternehmen und KMU eine wesentliche Erleichterung darstellen.

Doch welche Umweltaussagen fallen überhaupt in das vereinfachte Verfahren?

1. Umweltaussagen, die sich auf Umweltlabels

beziehen: Diese Aussagen unterliegen keinem Verifizierungsprozess, da die zugrundeliegenden Umweltlabelssysteme bereits verifiziert sein müssen.

2. Umweltaussagen über die Legal Compliance

hinaus: Aussagen, die die festgelegten Mindestanforderungen von EU-Rechtsakten übererfüllen, müssen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens mittels technischer Dokumentation belegt werden.

3. „Einfache“ Umweltaussagen:

Aussagen, die aufgrund ihrer Natur keine vollständige Lebenszyklusanalyse erfordern und sich nur auf eine Umwelteigenschaft beziehen. Welche Umweltaussagen letztlich als „einfach“ gelten, wird erst in einem späteren Durchführungsrechtsakt festgelegt.

Klar ist jedoch bereits, dass klimabezogene Umweltaussagen nicht ins vereinfachte Verfahren fallen und daher verifiziert werden müssen. Unklar bleibt hingegen, wie viel Vereinfachung das vereinfachte Verfahren tatsächlich bietet, da viele Details erst in späteren Durchführungsrechtsakten geregelt werden. Trotzdem könnte es eine bedeutende Entlastung für Unternehmen darstellen.

Ausnahmen ausreichend?

- **Rechtsakte-Liste:** Die Richtlinie sieht ein paar Ausnahmen vor, etwa für Kleinunternehmen, die für 50 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie von den Anforderungen ausgenommen sind. Ebenso gibt es eine Liste von EU-Rechtsakten (u.a. in der allgemeinen Ausrichtung des Rates enthalten: Umweltzeichen, Ökodesign, Biolebensmittel, Bauprodukte, Batterien, Verpackungen, Erneuerbare und Energieeffizienz, Fauna-Flora-Habitat, nachhaltige Finanzierung, Treibstoffverbrauch und CO₂-Effizienz von Pkw), die von den Anforderungen ausgenommen sind. Diese Ausnahmen gelten jedoch nur für Umweltaussagen, die nicht über die Mindeststandards der jeweiligen EU-Rechtsakte hinausgehen, ansonsten muss das vereinfachte Verfahren angewendet werden.
- **Labelsystem-Ausnahmoptionen:** Positiv ist, dass nationale und regionale EN ISO 14024 Type I-Eco-labelling-Systeme von der Verifizierung ausgenommen sind. Dasselbe gilt für bestehende staatliche Umweltlabelssysteme, sofern diese von den jeweiligen Mitgliedstaaten von der Richtlinie ausgenommen werden. Abgesehen von diesen wenigen Sonderregelungen müssen jedoch weiterhin alle Umweltaussagen den Anforderungen der Richtlinie vollständig entsprechen, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

WKÖ-Conclusio

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht in der Green-Claims-Richtlinie in der derzeitigen Form vor allem eines: Bürokratie und Unsicherheit für Betriebe. Zudem wird die Kommunikation der Unternehmen massiv eingeschränkt. Zwar unterstützt die WKÖ die grundsätzliche Idee, dass Umweltaussagen belegt werden, um Konsument:innen fundiertere Informationen zu bieten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Doch die Richtlinie in ihrer aktuellen Form schafft es nicht, eine vertretbare Balance zwischen den definierten Zielen und dem Aufwand für Unternehmen zu finden. Stattdessen führen der Lebenszyklusansatz und die Ex-Ante-Verifizierung zu einer erheblichen Mehrbelastung, die letztlich dazu führt, dass Unternehmen auf die Kommunikation von Umweltaussagen verzichten („Greenhushing“). Deshalb fordert die WKÖ mit Blick auf die Trilogverhandlungen folgende Anpassungen:

- **Streichung des Lebenszykluskriteriums** als Verpflichtung
- **Abschaffung der Ex-Ante-Verifizierung – vereinfachtes Verfahren** für Umweltaussagen möglichst leicht zugänglich machen – jedenfalls für alle eindimensionalen Umweltaussagen, sprich Umweltaussagen, die sich nur auf eine Umwelteigenschaft beziehen
- **Vollständige Ausnahme für Umweltaussagen, die die Mindeststandards** von EU-Rechtsakten übertreffen
- **Vollständige Ausnahme für triviale Umweltaussagen**, die keine weiteren Erklärungen benötigen (z.B. „Zustellung per Fahrrad statt Diesel-Kfz“)
- **Unterstützung der Unternehmen** durch digitale Tools und klare Leitlinien
- **Ausweitung der Ausnahme** für Kleinunternehmen auf alle KMU und Streichung der Befristung.

Weitere Infos:

- **Allgemeine Ausrichtung Umweltrat 17.6.2024** ([Link](#))
- **ÖKO+ 2/2023: Green Claims rütteln an Lebensader** ([Link](#))
- **WKO-Seite „EU-Richtlinien zu Greenwashing“** ([Link](#))



Levin Spiegel MSc (Eurochambres)

spiegel@eurochambres.eu